

*«Menschenrechte sind nicht eine Gabe,
sondern eine Aufgabe.»*





Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i Diritti Umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

4	Vorwort der Bundespräsidentin
6	Die Schweiz und der internationale Menschenrechtsschutz
7	Gibt es ein Bedürfnis für ein Kompetenzzentrum für Menschenrechte?
10	Wir stellen uns vor
12	Unsere Organisationsstruktur
13	Unsere Geschäftsstelle
14	Unser Netzwerk
15	Unser Angebot
16	Unser Ziel
17	Unsere Kompetenzen
18	Migration
22	Polizei und Justiz
26	Geschlechterpolitik
30	Kinder- und Jugendpolitik
34	Institutionelle Fragen
40	Menschenrechte und Wirtschaft
44	Information und Sensibilisierung
46	Menschenrechtsbildung
50	Was sind Menschenrechte?
52	So entstand der internationale Menschenrechtsschutz
53	Internationale Überwachungsmechanismen: Glossar
56	Die internationalen Verpflichtungen der Schweiz
62	Nützliche Adressen, Kontakte und Websites

Vorwort



Liebe Freundinnen und Freunde
des Kompetenzzentrums
für Menschenrechte

Die Schaffung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte geht auf eine Debatte über die Gründung einer nationalen Menschenrechtsinstanz in der Schweiz zurück, die vor zehn Jahren von der Zivilgesellschaft lanciert und im Parlament weitergeführt wurde. Nach Abschluss einer mehrjährigen Konsultationsphase wird nun ein Zentrum eingeweiht, das ganz im Sinn des Bundesrats ist.

Die Menschenrechte bilden das Kernstück der Bundes- und Kantonsverfassungen und sind in der politischen Kultur der Schweiz tief verankert. Unser Land betrachtet diese Rechte als Grundlage für das friedliche Zusammenleben innerhalb eines Rechtsstaates, der die Würde eines jeden Einzelnen respektiert, und misst ihnen aus sozio-ökonomischer Sicht eine wichtige Rolle in einer lebendigen Demokratie bei. Mit der Globalisierung sind neue Herausforderungen entstanden, die wir gemeinsam bewältigen müssen: soziale Veränderungen, Zusammenleben in einer multikulturellen Gesellschaft, Migration und deren Folgen sowie neue Technologien. Parallel dazu haben sich auch das Recht und die internationale Rechtsprechung weiterentwickelt. Aus diesem Grund waren zahlreiche Akteure, darunter der Bundesrat, die Kantone, Organisationen der Zivilgesellschaft und Wirtschaftskreise, der Ansicht, dass es ein Zentrum braucht, das sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihrer Verantwortung im Menschenrechtsbereich kompetent, unabhängig und innovativ unterstützen kann.

Denn die Menschenrechte fliessen in zahlreiche staatliche und private Tätigkeitsfelder ein, die für unsere Gesellschaft von Belang sind.

In der fünfjährigen Pilotphase, die nun beginnt, soll das Zentrum die bestehenden Kapazitäten verstärken. Dazu gehören die Förderung des Know-how- und Erfahrungsaustauschs unter den verschiedenen Akteuren, praktische Beratung und Vermittlung einer Gesamtsicht über die Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz. Ausserdem wird es eine Brückenfunktion wahrnehmen und zur Reflexion anregen.

Das Zentrum zeichnet sich durch seine hochwertigen Kompetenzen und Dienstleistungen, durch seine breite Erfahrung und einen visionären Ansatz im Bereich der Politik und der Gouvernanz der Menschenrechte aus. Zu seinen weiteren Stärken zählen die gute nationale Abdeckung, seine Interdisziplinarität und sein Pluralismus.

Die Schaffung dieses Zentrums wäre ohne die konstruktive Mitwirkung aller Akteure und interessierten Kreise über die letzten zehn Jahre nicht denkbar gewesen. Wir sind sicher, dass das Zentrum nach dieser Pilotphase ein unerlässlicher Partner sein wird, der in der Lage ist, die Position der Schweiz als führende Akteurin im Bereich der Förderung und der Einhaltung der Menschenrechte zu festigen.

Micheline Calmy-Rey
Bundespräsidentin

Die Schweiz und der internationale Menschenrechtsschutz

Die Schweiz hat wichtige Beiträge zur Entwicklung völkerrechtlicher Normen zum Schutz des Menschen geleistet. Einer weiteren Öffentlichkeit bekannt ist die zentrale Rolle unseres Landes im 19. Jahrhundert bei der Entstehung des humanitären Völkerrechts und der Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) als Hüter der Vertragsnormen zum Schutz des Menschen im bewaffneten Konflikt.

Die Schweiz hat sich in jüngerer Zeit für die Stärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes, wie er nach dem 2. Weltkrieg entstanden und bis heute weiter entwickelt wird, vielfältig engagiert. So gehen etwa die Vertragswerke von Europarat und UNO zur Folterprävention auf eine private schweizerische Initiative zurück, und der offiziellen Schweiz gelang es, den UNO-Menschenrechtsrat zu initiieren. Dort kann sie bei schwierigen Diskussionen oft eine vermittelnde Rolle spielen. Schweizerinnen und Schweizer waren und sind Mitglieder wichtiger Menschenrechtsorgane des Europarates und der UNO. Praktische Förderung der Menschenrechte ist Teil der Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz. Mit der Ratifikation der meisten Menschenrechtskonventionen unterstützt sie die weltweite Verankerung des internationalen Regelwerks zum Schutz des Menschen.

Die Schweiz hat auch innerstaatlich einen stolzen Leistungsausweis: Die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 gehörten zu den ersten in Europa mit Menschenrechtsbestimmungen und bis heute befindet sie sich im internationalen Vergleich weit oben in der Liste der Staaten mit hohem Menschenrechtsstandard. Starke rechtsstaatliche Institutionen, aber auch die Tatsache, dass unsere Gerichte viele Menschenrechtsgarantien direkt anwenden und durchsetzen, haben dazu wesentlich beigetragen.

Gibt es ein Bedürfnis für ein Kompetenzzentrum für Menschenrechte?

Und trotzdem bleibt die volle Realisierung der Menschenrechte in der Schweiz eine Herausforderung: Wie können wir als notwendig erachtete Restriktionen in der Asyl- und Ausländerpolitik so ausgestalten, dass sie den Menschenrechtsstandards nicht widersprechen? Wie lassen sich Schwierigkeiten im Umgang mit eingewanderten religiösen Minderheiten menschenrechtskonform lösen? Gewalt gegen Frauen und die Anwesenheit von Opfern von Menschenhandel sind wenig sichtbare, aber traurige Realität, welche besonders schwer zu bekämpfen ist. Herausforderungen existieren auch im Bereich Menschenrechte und Wirtschaft, wo sich etwa die Frage stellt, wie unsere Firmen bei Auslandsinvestitionen verhindern können, dass sie ungewollt Menschenrechtsverletzungen unterstützen.

In diesem Kontext besteht ein klares Bedürfnis für ein Kompetenzzentrum für Menschenrechte ...

... weil im Bereich der Umsetzung der Menschenrechte Informations- und Kapazitätslücken zu schliessen sind.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen haben viele Gründe. Nach aussen ist der Bund für die Umsetzung verantwortlich, in der Praxis werden die Menschenrechte jedoch mehrheitlich in den Kantonen umgesetzt. Sie sind primär zuständig für menschenrechtsrelevante Bereiche wie Bildung, Sozialhilfe, Gesundheit, Polizei und Strafvollzug, verfügen aber oft nicht über die nötigen Informationen oder Analysen zu für sie relevanten internationalen Entwicklungen. Informations-, Abklärungs-, Beratungs- und Ausbildungsbedarf besteht aber auch beim Bund, bei den Gerichten, bei nichtstaatlichen Organisationen oder der Wirtschaft.

... weil die Schweiz dem eigenen Anspruch gerecht werden will, eine vorbildliche Politik für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu verfolgen.

Schon seit vielen Jahren betonen die Vereinten Nationen die zentrale Rolle nationaler Menschenrechtsinstitutionen bei der Umsetzung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen auf nationaler Ebene. Die UNO-Generalversammlung hat deshalb 1993 die Pariser Prinzipien verabschiedet, welche die Grundsätze für die Einrichtung nationaler Menschenrechtsinstitutionen und deren Aufgaben festhalten. Dazu gehören Regeln über die Finanzierung, Zusammensetzung, Kompetenzen, Rechtsgrundlage und die Unabhängigkeit. Weltweit existieren heute bereits über 50 nationale Menschenrechtsinstitutionen, die den Anforderungen der Pariser Prinzipien entsprechen, so auch in verschiedenen europäischen Ländern.

Die Schweiz hat mit der Unterzeichnung des Aktionsprogramms der internationalen Menschenrechtskonferenz in Wien 1993 ein klares Bekenntnis für eine nationale Menschenrechtsinstitution abgegeben. Diesem Bekenntnis wurde sie bisher nicht gerecht. Sie wurde in den letzten Jahren immer wieder von den internationalen Menschenrechtskontrollgremien auf das Fehlen einer solchen Institution hingewiesen.

Das SKMR, in seiner heutigen Form und Funktion, stellt eine Zwischenlösung dar, da es sich nicht um eine nationale Menschenrechtsinstitution im Sinne der Pariser Prinzipien handelt. Als Pilotprojekt soll es den Weg für die Schaffung einer solchen Institution bereiten.

... weil ohne Expertise und gezielte Unterstützung die Kohärenz zwischen Innen- und Aussenpolitik in Bezug auf Menschenrechte nur schwer zu gewährleisten ist.

Laut der Bundesverfassung setzt sich der Bund «ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen».

Die Förderung der Menschenrechte ist eines der fünf in der Bundesverfassung verankerten Ziele der schweizerischen Aussenpolitik. Tatsächlich ist ein hoher Menschenrechtstandard unabdingbar für Frieden und Stabilität in der Welt. In diesem Sinne sind der Schutz und die Förderung der Menschenrechte zentral für die Wahrung der Interessen der Schweiz.

Innenpolitisch wird Kritik von aussen oftmals als unberechtigt bewertet. Auch wenn das schweizerische Rechtssystem den einzelnen Personen in der Regel einen guten Schutz bietet, sind Menschenrechtsverletzungen auch in der Schweiz ein Thema. Speziell betroffen sind die verletzlichsten Gruppen der Gesellschaft.

Unter dieser Kluft zwischen Innen- und Aussenpolitik leiden nicht nur die betroffenen Menschen, sondern auch die Glaubwürdigkeit und Reputation der Schweiz. Das SKMR trägt dazu bei, berechtigter Kritik Rechnung zu tragen und die Umsetzung internationaler Verpflichtungen zu erleichtern.

Wir stellen uns vor

Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) ist ein Netzwerk der Universitäten Bern, Freiburg, Neuenburg und Zürich, sowie des Instituts Universitaire Kurt Bösch (IUKB), des Zentrums für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ, Luzern) und des Vereins humanrights.ch/MERS.

Das SKMR soll als auf fünf Jahre begrenztes Pilotprojekt im Auftrag des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) die Kompetenzen zur Umsetzung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen der Schweiz auf allen Stufen unseres Staatswesens, in der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft stärken und unterstützen und die öffentliche Diskussion über Menschenrechte fördern. Zu diesem Zweck wird es im Rahmen von Aufträgen der öffentlichen Hand, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft insbesondere Studien verfassen, Tagungen durchführen, Informationsarbeit leisten und Aus- und Weiterbildung betreiben. Das SKMR befasst sich nicht mit Einzelfällen.

Zur optimalen Erfüllung seiner Aufgaben stehen im SKMR sechs Themenbereiche im Vordergrund: Migration, Polizei und Justiz, Geschlechterpolitik, Kinder- und Jugendpolitik, Institutionelle Fragen und Menschenrechte und Wirtschaft.

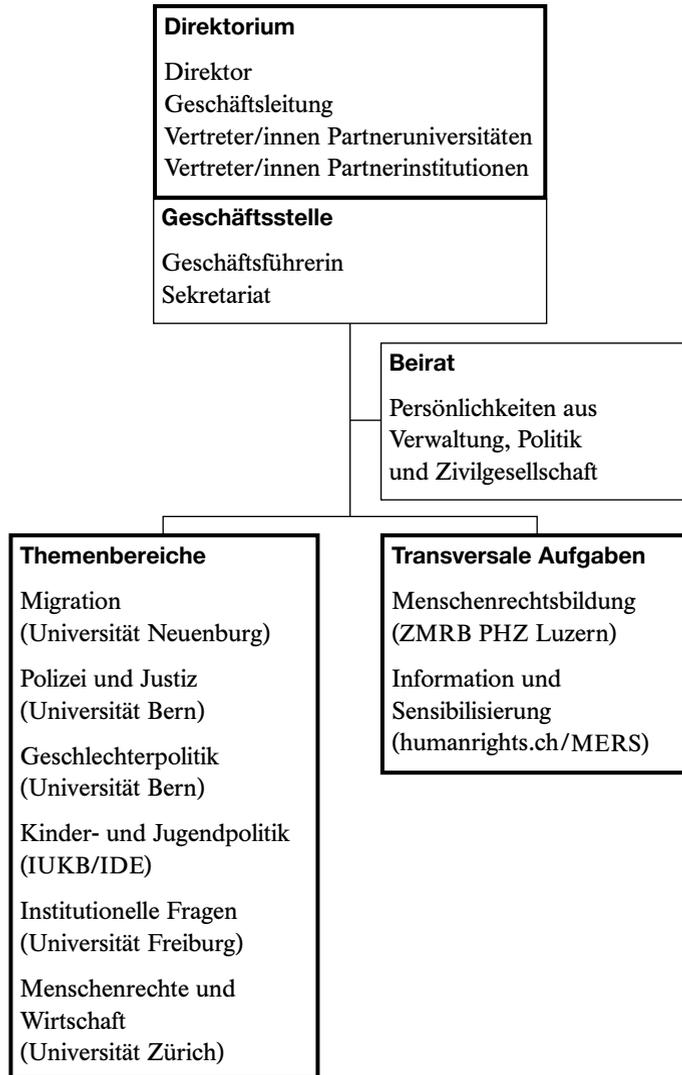
Wir sind ...

- ... vom Bundesrat als Pilotprojekt ins Leben gerufen worden und werden vom EDA und EJPD mit einem Rahmenkredit unterstützt
- ... ein Netzwerk bestehend aus Universitätsinstituten mit ausgewiesenen Kenntnissen in menschenrechtsrelevanten Themenbereichen sowie in relevanten Querschnittsaufgaben
- ... ein Dienstleistungszentrum, das vor allem auf der Basis von Aufträgen handelt
- ... praxisorientiert
- ... gesamtschweizerisch
- ... politisch unabhängig

Wir sind nicht ...

- ... Wir sind keine nationale Menschenrechtsinstitution im Sinne der von der UNO Generalversammlung 1993 verabschiedeten Pariser Prinzipien
- ... Wir sind nicht zuständig für individuelle Menschenrechtsfälle
- ... Wir übernehmen kein systematisches Monitoring der Menschenrechtsslage in der Schweiz
- ... Wir sind keine moralische Instanz
- ... Wir sind keine gerichtliche Instanz
- ... Wir übernehmen keine staatlichen Aufgaben, sondern wirken beratend und unterstützend
- ... Wir arbeiten mit relevanten eidgenössischen Kommissionen und kantonalen Fachstellen zusammen, ersetzen diese aber nicht.

Unsere Organisationsstruktur



Unsere Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des SKMR fungiert als «Guichet Unique», als einheitliche Ansprechstelle für die Entgegennahme von Anfragen und Mandaten.

Es befindet sich an folgender Adresse:

Universität Bern – Uni-S
Schanzeneckstrasse 1 – D018 (EG)
CH-3012 Bern
Telefon 031 631 86 51 / 031 631 86 55
skmr@skmr.unibe.ch

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.skmr.ch

Der Direktor des SKMR



Prof. Dr. Walter Kälin
Universität Bern
Professor für Staats- und Völkerrecht
an der Universität Bern. 1991/92
Spezialberichterstatte der UNO-
Menschenrechtskommission für Kuwait
unter irakischer Besatzung; 2003–2008
Mitglied des UNO- Menschenrechts-
ausschusses; 2004–2010 Repräsentant
des UNO-Generalsekretärs für die
Menschenrechte von Binnenvertriebenen.

Die Geschäftsführerin des SKMR



Anne Grethe Nielsen, LL.M
Studierte Jura in Kopenhagen, Dänemark,
und in Cambridge, UK. Seither tätig
im Bereich des Flüchtlingsschutzes, der
Migration und der Menschenrechte
allgemein, teils beim Hohen Flüchtlings-
kommissar der Vereinten Nationen,
teils als Leiterin der internationalen
Angelegenheiten im Bundesamt für
Flüchtlinge/Migration.

Unser Netzwerk

u^b

^b
UNIVERSITÄT
BERN



Universität
Zürich^{UZH}



Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB)
der PHZ Luzern

Unser Angebot

Die Dienstleistungen

Wir erbringen im Auftragsverhältnis konkrete Dienstleistungen. Je nach Auftrag können verschiedene Formen der Zusammenarbeit in Frage kommen, wie zum Beispiel:

- Erarbeitung von praxisrelevanten und anwendungsorientierten Studien
- Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Erforschung von Wissenslücken
- Informationen über internationale Standards und Best Practices
- Beratung bei internen Prozessen (z.B. Follow-up zu Empfehlungen)
- Analyse und Übersetzung internationaler Vorgaben für einen spezifischen Unternehmenskontext

Das SKMR versendet zudem in regelmässigen Abständen einen Newsletter und bietet einen kostenlosen Newsalert für interessierte Kreise. Es führt Tagungen durch und informiert mit einer eigenen Website (www.skmr.ch).

Die Zielgruppen

- Bundesverwaltung
- Kantone und interkantonale Konferenzen
- Gemeinden
- private Unternehmen
- Ombudspersonen
- Opferhilfestellen
- private Institutionen/Stiftungen
- Nichtregierungsorganisationen (NGOs)
- Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Schulen
- Medien
- Verbände, Gewerkschaften, Parteien
- weitere interessierte Kreise

Unser Ziel

Das SKMR steht allen betroffenen Akteuren bei der Umsetzung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Schweiz beratend und unterstützend zur Seite.

Unsere Kompetenzen

Migration

Polizei und Justiz

Geschlechterpolitik

Kinder- und Jugendpolitik

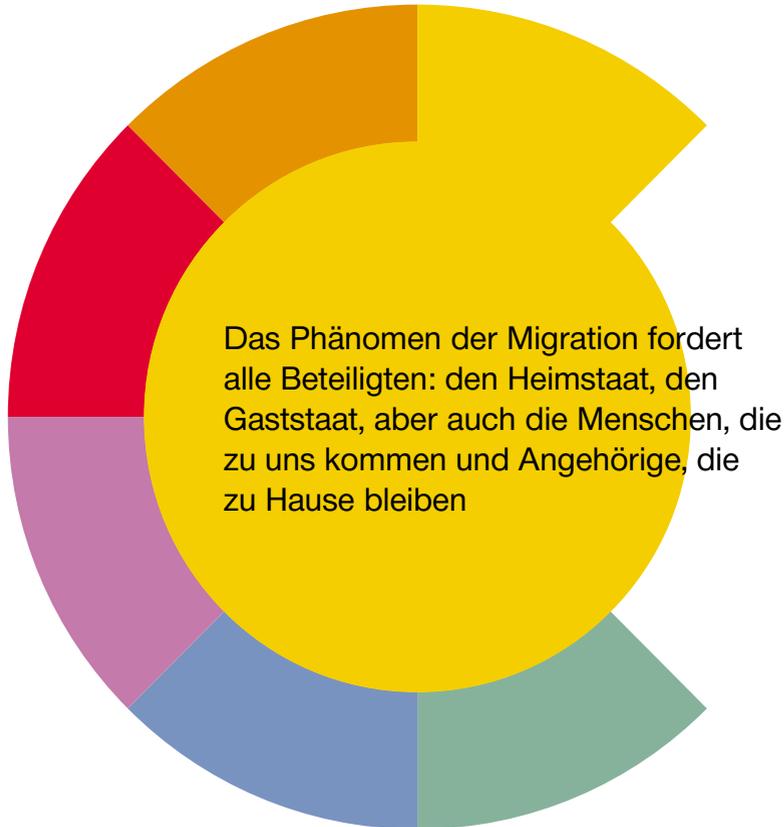
Institutionelle Fragen

Menschenrechte und Wirtschaft

Information und Sensibilisierung

Menschenrechtsbildung

Migration



Die Aufgabe des Themenbereichs Migration des SKMR ist es, den zuständigen Akteuren geeignete Dienstleistungen für die Umsetzung der Verpflichtungen im Gebiet der Migrationspolitik anzubieten.

Das Phänomen der Migration fordert alle Beteiligten: den Heimstaat, den Gaststaat, aber auch die Menschen, die zu uns kommen und Angehörige, die zu Hause bleiben. In der Rolle des Gaststaates ist die Schweiz verpflichtet, ihre Migrationsgesetzgebung menschenrechtskonform zu gestalten und umzusetzen. Die Brennpunkte der Schweizerischen Migrationspolitik betreffen vor allem die Wahrung der Rechte der verschiedenen Migrantenkategorien, welche sich in der Schweiz aufhalten. In diesem Zusammenhang hat die Schweiz zahlreiche internationale Instrumente ratifiziert. Darunter auch die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, wonach Flüchtlinge einen besonderen Schutz genießen.

Wichtige Fragestellungen für die Schweiz sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel:

- Die Wahrung der Menschenrechte im Asylverfahren und die Einhaltung des Gebotes der Nichtzurückweisung im Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention
- Die Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Migranten und Migrantinnen auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildungssystem, Arbeitsmarkt und anderen gesellschaftlichen Bereichen
- Das Verbot ethnisch-kultureller Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern in weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens
- Die Wahrung der Menschenrechte besonders schutzbedürftiger Migrantengruppen, wie Kinder oder Betroffene von Menschenhandel
- Die Wahrung des Rechtes auf Familie (Familiennachzug)
- Die Integration von langzeitresidierenden Migrantinnen und Migranten

Verantwortliche Institutionen

Die Federführung im Themenbereich Migration wird für das SKMR von der Universität Neuenburg wahrgenommen. Die Universität Neuenburg beherbergt zwei wichtige Institutionen in diesem Fachgebiet und ist deshalb als Kompetenzkern besonders geeignet:

- Das Schweizerische Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultät
- Das BENEFRI Zentrum für Migrationsrecht, in Verbindung mit dem Lehrstuhl für Staatsrecht der rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Beide Einheiten zeichnen sich durch ausgezeichnete Lehr-, Forschungs- und Beratungskompetenzen im Gebiet Menschenrechte und Migration aus und stellen für das SKMR Forschungskapazitäten bereit.

Themenbereichsleitung



Prof. Gianni D'Amato
Universität Neuenburg
Professor für Migration- und Bürgerrechtsstudien, Universität Neuenburg; Direktor des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM), Universität Neuenburg. Nach Soziologiestudium in Zürich von 1994 bis 1998 an der Universität Potsdam tätig, wo er zum Thema «Vom Ausländer zum Bürger» promoviert. Seit 1999 Projektleiter am SFM und Lehrbeauftragter an verschiedenen Universitäten.



Prof. Pascal Mahon
Universität Neuenburg
Professor für Staats- und Verfassungsrecht, Universität Neuenburg. Rechtsstudium in Lausanne, wissenschaftlicher Adjunkt im Bundesamt für Justiz (1988–1996), Vizedekan und Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät Neuenburg (2003–2007). Präsident des Vereins «Schweizerische Richterakademie» und des Direktionskomitees des BENEFRI Zentrums für Migrationsrecht.

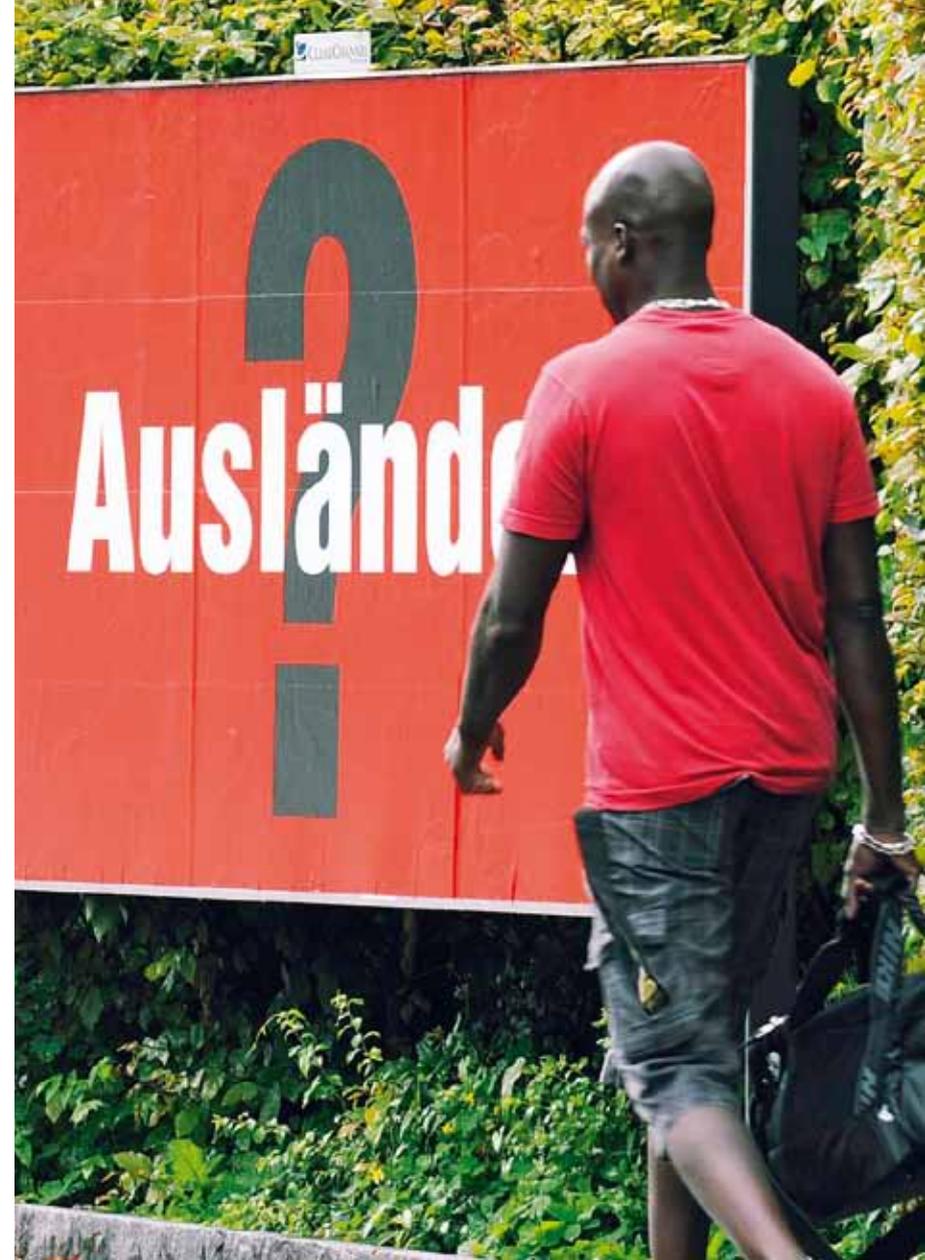


Foto: Walter Bieri/KEystone

Polizei und Justiz



Der Themenbereich Polizei und Justiz des SKMR befasst sich mit der Umsetzung menschenrechtlicher Vorgaben in den Bereichen Polizei, Haft und Justiz. Zahlreiche Menschenrechtsverträge wie die EMRK, der UNO-Pakt II oder die Anti-Folterkonvention statuieren verschiedene Garantien zum Schutze von Personen in Haft, während Justizverfahren oder anlässlich der Ausübung staatlichen Zwangs. Die Schweiz ist zudem auch Vertragspartei europäischer und universeller Abkommen zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, welche Untersuchungen durch unabhängige Organe vorsehen. Internationale Instanzen haben in der Schweiz verschiedentlich Umsetzungsschwierigkeiten in den Bereichen Polizei und Justiz festgestellt. Wichtige Brennpunkte für das SKMR stellen in diesem Zusammenhang unter anderem folgende Problemstellungen dar:

- Gewalteinsetze durch die Polizei (Schusswaffengebrauch, Auslagerung von Sicherheitsaufgaben an Private, Rechtsschutz bei Misshandlungen)
- Umsetzung menschenrechtskonformer Haftbedingungen
- Menschenrechtskonformer Umgang mit Personen in Haftanstalten
- Gewährleistung von Verfahrensrechten
- Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen durch die Justiz und insbesondere die Möglichkeit für Individuen, sich auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte zu berufen

Verantwortliche Institution

Das Institut für öffentliches Recht der Universität Bern übernimmt im Themenbereich Polizei, Haft und Justiz die Federführung für das SKMR. Es verfügt über ausgewiesene Fachkompetenzen in den Bereichen Folterprävention, Auslagerung von Polizeiaufgaben, Justizreform und der innerstaatlichen Umsetzung internationaler Menschenrechte (Justiziabilität). Das Institut zeichnet sich durch seine reiche Gutachtertätigkeit für Bund, UNO und NGOs aus. Ferner verfügt es über langjährige Erfahrung in der Menschenrechtsw Weiterbildung von Praktikern und Praktikerinnen. Durch diese Aktivitäten hat es sich ein weites nationales und internationales Netzwerk geschaffen.

Themenbereichsleitung



Prof. Jörg Künzli
Universität Bern
Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bern und Leiden/NL (LL.M in public international law); Rechtsanwaltspatent des Kantons St. Gallen; Promotion im Bereich internationaler Menschenrechtsschutz 1999; Habilitation 2007; 2005–2009 Assistenzprofessor und seit 2010 Ordinarius für Staats- und Völkerrecht an der Universität Bern.



Foto: Martin Ruetschi/KEYSTONE

Geschlechterpolitik



Der Themenbereich Geschlechterpolitik des SKMR befasst sich mit der Umsetzung menschenrechtlicher Vorgaben zur Verhinderung von Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung.

Das Gebot der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung aufgrund des Geschlechts ist eine der grundlegendsten Normen der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und der Menschenrechtsverträge der UNO und des Europarates, welche die Schweiz ratifiziert hat. Die umfassende Gleichstellung der Frau verlangt sodann das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW).

Wichtige Brennpunkte für das SKMR stellen unter anderen folgende Problemstellungen dar:

- Geschlechtsspezifische Formen von Gewalt insbesondere Gewalt gegen Frauen und Menschenhandel
- Strukturelle und institutionelle Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (im Erwerbsleben, im Bildungswesen, im Bereich politischer und gesellschaftlicher Partizipation etc.)
- Umgang mit Mehrfachdiskriminierung und indirekter Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bzw. der sexuellen Orientierung
- Inter- und Transsexualität
- Geschlecht und kulturelle Identität im Lichte der grund- und menschenrechtlichen Garantien
- Spezifische Fragestellungen betreffend der Rechte von Migrantinnen
- Gleichstellung im Kontext von Ehe und Familie (Sorgerecht, Scheidungsrecht, Namensrecht etc.)

Verantwortliche Institution

Das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern (IZFG) übernimmt die Federführung im Themenbereich Geschlechterpolitik innerhalb des SKMR. Das Zentrum hat sich in Lehre, Forschung und Dienstleistung mit der Thematik der Menschenrechte von Frauen sowie mit Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung befasst. In öffentlichen Vorlesungsreihen, Workshops und Tagungen hat es unterschiedliche Aspekte der Menschenrechte von Frauen thematisiert, so etwa internationale Standards, Fragen des Umfangs staatlicher Sorgfaltspflicht bei der Umsetzung der Menschenrechte von Frauen, die Bedeutung des Geschlechts im Rahmen migrationsrechtlicher und entwicklungspolitischer Fragestellungen. Das IZFG verfügt über eine reiche Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Behörden und mit NGOs im Bereich der Geschlechterpolitik.

Themenbereichsleitung



Dr. Brigitte Schnegg
Universität Bern
Historikerin, Leiterin des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung der Universität Bern (IZFG) mit den Arbeitsschwerpunkten Gender und Entwicklung, Migration, Care, Armut und Sozialfürsorge sowie Menschenrechte. Vizepräsidentin Schweizerische Gesellschaft für Geschlechterforschung (SGGF).



Foto: Lukas Lehmann/KEYSTONE

Kinder- und Jugendpolitik



Die Arbeiten des SKMR im Themenbereich Kinder- und Jugendpolitik zielen darauf ab, die Schweiz bei der Umsetzung der Kinderrechte zu unterstützen. Aus juristischer Sicht geniessen Kinder nicht nur den Schutz der zahlreichen allgemeinen Menschenrechtsabkommen. Sie werden zusätzlich durch die UNO-Kinderrechtskonvention von 1989 geschützt, welche auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten ist. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in einem Vertragsstaat aufhält, kann sich auf dieses Übereinkommen berufen. Die Schweiz hat im Jahre 1997 die UNO-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Sie muss dafür sorgen, dass:

- die in diesem Übereinkommen verankerten Rechte geachtet werden und dass sie jedem Kind, welches seiner Hoheitsgewalt untersteht, ohne jegliche Diskriminierung zukommen
- bei allen Entscheidungen, welche das Kind betreffen, das Kindeswohl ein Gesichtspunkt ist, welcher vorrangig berücksichtigt wird
- das Überleben und die Entwicklung des Kindes in grösstmöglichem Umfang sichergestellt sind
- das Kind seine Meinung zu allen Angelegenheiten, die es betreffen, frei äussern kann und dass diese Meinung angemessen berücksichtigt wird

Der Themenbereich Kinder- und Jugendpolitik des SKMR befasst sich unter anderem mit folgenden Aspekten:

- Schutz von Minderjährigen vor jeglicher Form von Diskriminierung, Misshandlung oder Vernachlässigung (physische, psychische, sexuelle, institutionelle, strukturelle, usw.)
- Bereitstellen von unabhängigen Mechanismen, welche auf kantonaler und Bundesebene die Anwendung der Kinderrechtskonvention überwachen und zur Entgegennahme von individuellen und kollektiven Klagen von Kindern ermächtigt sind
- Differenziertes Erfassen zivil-, straf- und vormundschaftsrechtlicher sowie administrativer Strukturen, um eine kinderfreundliche Justiz zu realisieren

- Der Rückgriff auf Verfahren, welche die Voraussetzung schaffen, dass Kinder als Rechtssubjekte in ihren unterschiedlichen Lebenskontexten (familiär, schulisch, lokal, etc.) partizipieren können

Verantwortliche Institution

Das Institut Universitaire Kurt Bösch (IUKB) und das Internationale Institut für die Rechte des Kindes (IDE) in Sitten nutzen ihre Fachkompetenzen auf synergetische Weise, um die Aktivitäten im Themenbereich Kinder- und Jugendpolitik voranzutreiben. Beide Institute sind in den Bereichen Bildung, Forschung und Dienstleistungen zuhause der Öffentlichkeit aktiv. Sie bringen zudem ihr Fachwissen in Netzwerken sowie in nationalen und internationalen Organen ein, z.B. im UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes oder in Expertengruppen, welche Empfehlungen für den Europarat erarbeiten. Sie organisieren Weiterbildungen zu diversen Problemstellungen im Bereich Kinder und Jugend, welche sich an Personen aus der Praxis richten. Darüber hinaus werden die Institute von den kommunalen-, kantonalen- und Bundesbehörden sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft regelmässig zu aktuellen Fragen im Bereich Kinder und Jugendpolitik angehört.

Themenbereichsleitung



Prof. Philip D. Jaffe
 Institut Universitaire Kurt Bösch (IUKB) (Sion, VS)
 Psychologieprofessor, Direktor IUKB, zuständig für die Unterrichts- und Forschungseinheit im Bereich Kinderrechte. 1978–88: Universität Fribourg, Universität Genf, Yeshiva (New York), Harvard (McLean Hospital). 1989–04 Gefängniswesen (Massachusetts, Genf). Ab 1993: unterrichtet klinische Psychologie und Gerichtspsychologie an der Universität Genf. Privat aktiv als Psychotherapeut und Gutachter in Straf- und Zivilrecht.

Kinderparlament. Foto: Peter Klaunzer/KEYSTONE



Institutionelle Fragen



Dieser Themenbereich des SKMR befasst sich mit den institutionellen Fragen, die sich bei der Umsetzung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen der Schweiz stellen. Der mehrstufige Staatsaufbau und die enge Aufgabenverflechtung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden stellen die Schweiz bei der Umsetzung der Menschenrechte vor besondere Herausforderungen. Auch die schweizerische Ausprägung der Volksrechte und die eingeschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit stehen oft in einem Spannungsverhältnis zu internationalen Menschenrechtsverpflichtungen.

Im Themenbereich Institutionelle Fragen setzt sich das SKMR mit den Risiken und Chancen auseinander, die mit dem föderalen Staatsaufbau der Schweiz und der halbdirekten Demokratie verbunden sind, zeigt Umsetzungsschwierigkeiten und Konflikte mit menschenrechtlichen Verpflichtungen auf und schlägt Verbesserungsmöglichkeiten vor.

Folgende Problemstellungen stehen im Zentrum des Arbeitsprogrammes dieses Themenbereiches:

- Schwierigkeiten bei der Berichterstattung und der Umsetzung von Empfehlungen internationaler Organe und der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
- Kantonale (und kommunale) Unterschiede und Besonderheiten in menschenrechtsrelevanten Themenbereichen (z.B. Ausländerrecht, Nothilfe, Schutz religiöser oder sprachlicher Minderheiten)
- Koordination und Kooperation im Bereich der Menschenrechte (z.B. interdepartementale Kooperation, runde Tische)
- Umgang mit menschenrechtswidrigen Initiativen und Bundesgesetzen
- Direkte Demokratie in der Rechtsanwendung (z.B. Einbürgerungsentscheide)
- Institutionelle Aspekte der Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte

Verantwortliche Institutionen

Das Institut für Föderalismus der Universität Freiburg übernimmt im Themenbereich Institutionelle Fragen die Federführung für das SKMR. Das zweisprachige und interdisziplinäre Institut beschäftigt sich schon seit vielen Jahren mit Fragen der Staatsorganisation, der vertikalen Aufgaben- und Gewaltenteilung, der Kooperation im föderalistischen Staat sowie mit Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten. Es ist in Forschung, Lehre und Dokumentation tätig und verfügt sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene über reichhaltige Dienstleistungserfahrung (Gutachten, Beratung, Weiterbildung Monitoring etc.). Es arbeitet eng mit den Kantonen, Gemeinden und interkantonalen Institutionen sowie mit der DEZA und zahlreichen universitären Partnern im Ausland zusammen.

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des SKMR handelt das Institut für Föderalismus in enger Zusammenarbeit mit zwei weiteren Freiburger Instituten:

Das Interdisziplinäre Institut für Ethik und Menschenrechte (IIEDH) der Universität Freiburg verfügt über wissenschaftliches und praktisches Fachwissen im Bereich der kulturellen Rechte (Freiburger Deklaration, Beobachtungsstelle zur kulturellen Vielfalt), der Wirtschaftsethik (Menschenrechte, politische Ökonomie und Entwicklung) sowie im Bereich der Menschenrechtstheorie (Universalität der Menschenrechte und kulturelle Vielfalt, Staatsbürgerschaft und Migration). Das Institut arbeitet in der Schweiz wie auch auf internationaler Ebene mit universitären Instituten, mit politischen Akteuren (EDA, UNO, UNESCO, Europarat, IOF), mit Unternehmen und NGOs zusammen.

Das Institut für Europarecht der Universität Freiburg verfügt über langjährige wissenschaftliche, praktische und didaktische Erfahrung im Bereich der Umsetzung des Rechts der Europäischen Union und des Europarates in die schweizerische Rechtsordnung und

insbesondere in kantonales Recht. Die Frage nach den Auswirkungen der europäischen Integration auf die nationalen und kantonalen Institutionen sowie auf die schweizerische Demokratie, aber auch die Entwicklung von geeigneten Mechanismen zur Übernahme des europäischen Rechts in der Schweiz bilden den Schwerpunkt der Aktivitäten des Instituts. Als BENEFRI-Institut arbeitet das Institut für Europarecht sowohl in deutscher wie auch in französischer Sprache. Zudem arbeitet es mit unterschiedlichen Instituten der Universitäten Bern und Neuenburg zusammen. Im Weiteren kooperiert das Institut eng mit dem Integrationsbüro des Bundes für die Koordination der schweizerischen Europapolitik, dem Bundesamt für Justiz, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, der Konferenz der Kantonsregierungen und verschiedenen anderen Ämtern und Stellen des Bundes und der Kantone.

Themenbereichsleitung



Prof. Eva Maria Belser
Universität Freiburg i.Ue.
Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg i.Ue.; Doktorat (2000); *venia legendi* für Völkerrecht, Privatrecht und Wirtschaftsrecht (2006). Von 2004–2008 assoziierte bzw. ordentliche Professorin für Zivilrecht, seit 2008 Ordinaria für Staats- und Verwaltungsrecht und Direktorin des Internationalen Zentrums des Instituts für Föderalismus an der Universität Freiburg i.Ue.



Prof. Peter Hänni
Universität Freiburg i.Ue.
Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg i.Ue.; Doktorat (1982); Rechtsanwaltpatent des Kantons Zürich; *venia legendi* für Schweizerisches und ausländisches Staats- und Verwaltungsrecht (1988). Seit 1992 Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht, seit 2008 Direktor des Instituts für Föderalismus an der Universität Freiburg i.Ue.



Menschenrechte und Wirtschaft



Im Zentrum des Themenbereichs Menschenrechte und Wirtschaft des SKMR steht der Einbezug der Menschenrechte in wirtschaftliche Aktivitäten. Beschaffungsaufträge der öffentlichen Hand, die Aussenwirtschaftspolitik oder Investitionen von Unternehmen können die Menschenrechte und ihre Umsetzung beeinflussen. Trotzdem sind die rechtlichen Vorgaben in diesem Bereich oft ungenügend und wenig klar.

Die Schweiz hat als Partei zahlreicher Menschenrechtsverträge die Pflicht, die Menschenrechte bei ihren eigenen wirtschaftlichen Aktivitäten zu schützen und zugleich dafür zu sorgen, dass der Schutz der Menschenrechte durch Aktivitäten privater Unternehmen nicht beeinträchtigt wird. Verschiedene Instrumente und Konzepte, wie die vom Beauftragten des UNO Generalsekretärs für Menschenrechte und multinationale Unternehmen John Ruggie entwickelten Prinzipien oder der United Nations Global Compact, richten sich zudem direkt an private und öffentliche Organisationen.

Um in einem wirtschaftlichen Umfeld zu greifen, müssen Menschenrechte konkretisiert und für ihre Anwender «übersetzt» werden. Dies ist eine wichtige Aktivität des Themenbereichs Menschenrechte und Wirtschaft. Sie betrifft sowohl staatliche Stellen als auch private Akteure.

Der Themenbereich Menschenrechte und Wirtschaft befasst sich unter anderen mit folgenden Problemstellungen:

- Konkretisierung und «Übersetzung» von menschenrechtlichen Anforderungen im wirtschaftlichen Kontext
- Berücksichtigung der Menschenrechte in Aktivitäten der öffentlichen Hand, z.B. im öffentlichen Beschaffungswesen von Bund und Kantonen sowie in der Aussenwirtschaftspolitik
- Umsetzung der Prinzipien von John Ruggie: Unterstützung von Unternehmen (inkl. KMUs) bei der Analyse der Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf den Schutz der Menschenrechte, Unterstützung bei der Entwicklung einer Menschenrechtspolitik, Entwicklung von aussergerichtlichen Streitbeilegungsmechanismen für Menschenrechtsverletzungen

Verantwortliche Institution

Der Bereich Menschenrechte und Wirtschaft wird innerhalb des SKMR vom Kompetenzzentrum Menschenrechte an der Universität Zürich (MRZ) geleitet. Es profitiert vom interdisziplinären Fachwissen und der Erfahrung seiner Mitglieder und kann sich auf ein etabliertes Netzwerk von Vertreter/innen aus Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und Behörden stützen. Durch die Leitung des Bereichs Corporate Governance im Rahmen eines Nationalen Forschungsschwerpunkts (NCCR Trade Regulation, nccr-trade.ch) und Kooperationen mit ausländischen Menschenrechtsinstituten ist das MRZ auch in der Forschung und international stark vernetzt.

Themenbereichsleitung



Prof. Christine Kaufmann
Universität Zürich
Ordinaria für öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Zürich. 1991–2000 Rechtsdienst und Personal-dienst Schweizerische Nationalbank, zuletzt als Direktorin. 2000–2001 Visiting Scholar an der University of Michigan. 2001–2002 Director of Legal Research World Trade Institute Bern. Initiatorin des Kompetenzzentrums Menschenrechte an der Universität Zürich und Vorsitzende des Leitungsausschusses.



Prof. Hans Peter Wehrli
Universität Zürich
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Zürich und Inhaber des Lehrstuhls für Marketing; 2002–2008 Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich; Dozent an weiteren Ausbildungsinstitutionen; Verwaltungsrat u.a. börsenkotierter Unternehmen; Stellvertretender Vorsitzender des Leitungsausschusses des Kompetenzzentrums Menschenrechte an der Universität Zürich.

Foto: Caroline Bennett/KEYSTONE



Information und Sensibilisierung

Die Vermittlung von Informationen zum internationalen Menschenrechtsschutz und dessen Umsetzung in der Schweiz ist eine wichtige Querschnittsaufgabe des SKMR. Damit die weit verästelten Informationen überschaubar bleiben, müssen sie nach Relevanz ausgewählt und auf nachvollziehbare Weise dokumentiert werden. Schliesslich sind die Informationen gezielt den interessierten und/oder involvierten Stellen zur Verfügung zu stellen.

Der Anspruch des SKMR ist es,

- über die Menschenrechtslage in der Schweiz und aktuelle Entwicklungen im Bereich des internationalen Menschenrechtsschutzes zu informieren
- bestimmte Zielgruppen im Hinblick auf die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zu sensibilisieren

Verantwortliche Institution

Das Team von humanrights.ch/MERS wird die Querschnittsaufgabe Information und Sensibilisierung im Auftrag des SKMR betreuen. Humanrights.ch/MERS ist eine unabhängige Fachorganisation, welche sich für die Umsetzung der internationalen Menschenrechte in der Schweiz einsetzt. Unter anderem betreibt der Verein humanrights.ch/MERS seit 1999 die Informationsplattform www.humanrights.ch und versendet seit 2002 den gleichnamigen Newsletter, der in schweizerischen Fachkreisen geschätzt wird. Die Plattform humanrights.ch ist das wichtigste Online-Medium zur Dokumentation der schweizerischen Menschenrechtspolitik.

Themenbereichsleitung



Dr. phil. Alex Sutter
humanrights.ch/MERS
Co-Geschäftsführer von humanrights.ch/
MERS und Leiter der Informations-
plattform humanrights.ch. Nebenamtlicher
Dozent an der Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit und Durchführung von
Weiterbildungen mit den Schwerpunkten
Kulturdiskurs, Minderheiten- und
Menschenrechte.

Menschenrechtsbildung

Menschenrechtsbildung betrifft alle thematischen Bereiche des SKMR und stellt eine transversale Aufgabe des SKMR dar. In diesem Rahmen befasst sich das SKMR mit der Menschenrechtsbildung für verschiedene Zielgruppen (Behörden aller Stufen, Zivilgesellschaft, Berufsgruppen, etc.). Dies geschieht in Form von Ausbildungs- und Weiterbildungsangeboten und durch die Entwicklung von entsprechenden Instrumenten. Auf europäischer und universeller Ebene wird Menschenrechtsbildung als lebenslanger Lernprozess und als wichtiger Beitrag zur Durchsetzung der Menschenrechte verstanden. Menschenrechtsbildung bekommt daher ein zunehmendes Gewicht. Auch von der Schweiz wird erwartet, dass sie mehr dafür unternimmt, dass Menschen ihre Rechte und ihre korrespondierenden Pflichten kennen und sich so für ihre eigenen Rechte und solidarisch für die Rechte von anderen einsetzen können. Für das SKMR liegt in diesem Zusammenhang der Fokus unter anderem auf:

- zielgruppenspezifischen Aus- und Weiterbildungskursen der Menschenrechtsbildung
- Entwicklung von zielgruppenspezifischen Aus- und Weiterbildungsinstrumenten der Menschenrechtsbildung
- Umsetzung von internationalen Forderungen im Bereich Menschenrechtsbildung.

Verantwortliche Institution

Das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) ist für die transversale Aufgabe der Menschenrechtsbildung zuständig.

Es verfügt über ausgewiesene Fachkompetenzen in der Menschenrechtsbildung mit unterschiedlichen Zielgruppen (u. a. Schulen, Behörden, Gesundheitsbereich, NGOs, Unternehmen, Medien), in der Vermittlung von Menschenrechtsthemen, in der Entwicklung von entsprechenden Trainingsmaterialien und -instrumenten und in der Bewusstseinsbildung für menschenrechtliche Herausforderungen und über reichhaltige Erfahrung im Bereich des öffentlichen Dialogs der Menschenrechte und des Austausches zwischen Menschenrechtsakteuren. Die Forschung des ZMRB in diesen Bereichen findet national und international hohe Beachtung. Das ZMRB nimmt Beratung und Projektarbeit für nationale und internationale Institutionen wahr, u. a. für Bund, Kantone, UNO, NGOs, Europarat, OSZE, EU. In die Arbeit des ZMRB fliesst sein breites nationales und internationales Netzwerk ein.

Themenbereichsleitung



Dr. Peter G. Kirchschräger
Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der PHZ Luzern
Mit-Gründer und Co-Leiter Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der PHZ Luzern, Dozent; Co-Leiter Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF); beratender Experte für nationale und internationale Organisationen und Lehraufträge an verschiedenen nationalen und internationalen Universitäten und Hochschulen. 2005–2006: Forschungsaufenthalt University of Chicago Divinity School mit Stipendium u. a. des Schweizerischen Nationalfonds (SNF).



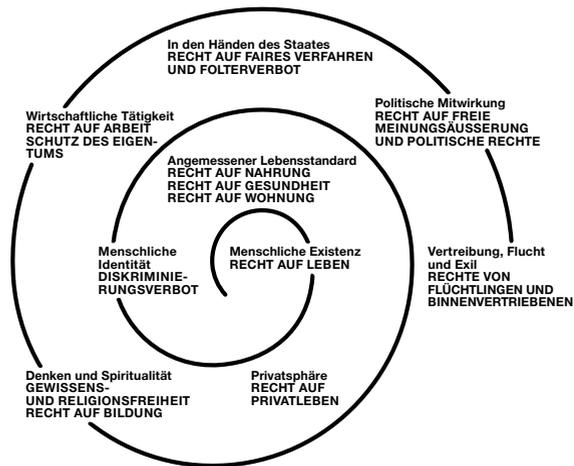
Thomas Kirchschräger, lic. iur., Rechtsanwalt
Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der PHZ Luzern
Mit-Gründer und Co-Leiter Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der PHZ Luzern, Dozent; Co-Leiter Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF); beratender Experte für nationale und internationale Organisationen und Lehraufträge an verschiedenen nationalen und internationalen Universitäten und Hochschulen. Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bern und Louvain-La-Neuve; 2003–2005: Tätigkeit als Rechtsanwalt.



Was sind Menschenrechte?

Menschenrechte sind...

- ... initiiert durch Erfahrungen menschlicher Tragödien, Angst, Empörung oder Missachtung grundlegender Bedürfnisse
- ... Teil des Völkerrechts, in Verträgen oder im Gewohnheitsrecht verankert
- ... international garantierte Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat, die dem Schutz elementarer Freiheiten und Bedürfnisse der menschlichen Person dienen



Sie gelten entweder absolut (z.B. Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung) oder finden ihre Grenzen an gewichtigen öffentlichen Interessen oder den Rechten Anderer.

Sie werden oft in Kategorien dargestellt

Bürgerliche und Politische Rechte	Wirtschaftlich, Soziale und Kulturelle Rechte	Kollektivrechte
<ul style="list-style-type: none"> • Beispiele: Recht auf Leben, Schutz vor Folter, Gleichheit vor Gericht • primär «negativ», weil sie Enthaltsamkeit des Staates fordern 	<ul style="list-style-type: none"> • Beispiele: Recht auf Bildung, Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Recht auf soziale Sicherheit • nicht nur «negativ», sondern auch «positiv», weil sie aktives Handeln des Staates fordern 	<ul style="list-style-type: none"> • Beispiele: Recht auf Entwicklung • Anspruch auf Teilhabe • Existenz umstritten

Die Trennung dient jedoch nur zu Illustrationszwecken, denn alle Menschenrechte ...

- ... gelten gleichermassen
- ... sind unteilbar
- ... bedingen einander
- ... und bilden einen Sinnzusammenhang

(«universal, indivisible and interdependent and interrelated»: World Conference on Human Rights 1993)

Beispiel:

- Das Wahlrecht (bürgerlich und politisches Recht) setzt voraus, dass Wählende eine Schulbildung genießen durften (wirtschaftlich, sozial, kulturelles Recht), um sich kompetent eine eigene Meinung bilden zu können.
- Das Recht auf angemessenen Lebensstandard (wirtschaftlich, sozial, kulturelles Recht) lässt sich nicht verwirklichen, wenn betroffene Personen diskriminiert werden und ihren Anspruch nicht geltend machen können (bürgerlich und politisches Recht).
- Der Schutz vor Folter bedingt, dass der Staat die folternde Person bestraft (aktives Tun)
- Das Recht auf Bildung lässt sich ohne Verzicht auf diskriminierenden Massnahmen im Bildungswesen nicht verwirklichen (Unterlassung)

So entstand der internationale Menschenrechtsschutz

1945: Charta der Vereinten Nationen	<ul style="list-style-type: none"> • Wird kurz nach Ende des Zweiten Weltkrieges erarbeitet • Art. 55 lit. c «Um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung von dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, fördern die Vereinten Nationen ... die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion.»
1948: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung und Aufzählung einzelner Rechte • jedoch kein völkerrechtlich bindender Charakter, da Resolution der UNO-Generalversammlung • Die Dritte Welt ist bei der Formulierung und Genehmigung untervertreten
1950: EMRK	<ul style="list-style-type: none"> • Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) • Kontext: Wertegemeinschaft der westeuropäischen Demokratien • völkerrechtlich bindender Charakter • Durchsetzbar
1966: UNO-Pakte	<ul style="list-style-type: none"> • Kontext: Kalter Krieg • Zwei getrennte Konventionen: Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Pakt I); Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (Pakt II) • völkerrechtlich bindender Charakter • Überwachungsmechanismen
1965–2006	<ul style="list-style-type: none"> • Sieben weitere themenspezifische Menschenrechtskonventionen: <ul style="list-style-type: none"> – Antirassismuskonvention – Konvention gegen die Diskriminierung der Frau – Antifolterkonvention – Kinderrechtskonvention – Wanderarbeiterkonvention – Behindertenrechtskonvention – Konvention gegen das Verschwindenlassen von Personen

Internationale Überwachungsmechanismen: Glossar

Abschliessende Bemerkungen Empfehlungen (nicht bindend) der UNO > Vertragsorgane im > Staatenberichtsverfahren an den überprüften Staat.

Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of National Minorities > beratender Ausschuss des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten.

Allgemeine Bemerkungen Erläuterungen der > Vertragsorgane der UNO zu spezifischen Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den betreffenden Konventionen (z.B. Kommentierungen einzelner Menschenrechtsgarantien). Diese sind nicht bindend, besitzen als Auffassung der für die Überwachung der betreffenden Konventionen zuständigen Organe aber eine hohe Autorität als Hilfsmittel zur Auslegung von Konventionsbestimmungen.

Beratender Ausschuss des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten Expertengremium des Europarates mit 18 Mitgliedern (Schweizer Mitglied: Prof. Barbara Wilson), das mittels eines > Staatenberichtsverfahrens die Umsetzung der Konvention in den Vertragsstaaten überprüft (letzter Bericht zur Schweiz: 2008, Dokument ACFC/OP/II(2008)002; der nächste Bericht ist seit 2010 fällig).

Concluding Observations > Abschliessende Bemerkungen

CPT > Europäisches Komitee zur Verhütung der Folter

ECRI > Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz

EGMR > Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) Expertengremium des Europarates mit 47 Mitgliedern (Schweizer Mitglied: Prof. Daniel Thürer), das sich dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Xenophobie, Antisemitismus und Intoleranz in Europa widmet. Das ECRI verfasst im 5-Jahreszyklus Berichte mit Empfehlungen zur Situation der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten des Europarates (letzter Bericht zur Schweiz: 2009, Dokument CRI(2009)32).

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Gerichtsorgan des Europarates mit 47 Richterinnen und Richtern (Schweizer Mitglied bis 2011: Prof. Giorgio Malinverni; ab Oktober 2011: Prof. Helen Keller), welches über Beschwerden von Einzelpersonen gegen Mitgliedstaaten des Europarates wegen Verletzung der EMRK entscheidet. Die Urteile des Gerichtshofs sind juristisch bindend und in der Schweiz durchsetzbar.

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) Expertengremium des Europarates mit 47 Mitgliedern (Schweizer Mitglied: Dr. Jean-Pierre Restellini), das im 4-Jahreszyklus in den Mitgliedstaaten das Haftanrichtungen aller Art besucht, um zu prüfen, wie Menschen behandelt werden, denen die Freiheit entzogen ist, und dazu Berichte mit detaillierten Empfehlungen erstellt (letzter Besuch der Schweiz: 2007; siehe Dokument CPT/Inf (2008) 33. Der nächste Besuch findet 2011 statt).

Europäischer Sachverständigenausschuss der Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen Expertengremium des Europarates mit 25 Mitgliedern (Schweizer Mitglied: Dr. Claudine Brohy), das mittels eines > Staatenberichtsverfahrens die Umsetzung der Charta in den Vertragsstaaten überprüft (letzter Bericht zur Schweiz: 2010, Dokument ECRML (2010) 8). Die Schweiz hat ihren nächsten Staatenbericht 2012 zu unterbreiten).

General Comments > Allgemeine Bemerkungen.

Individualbeschwerde Individualbeschwerden sind Beschwerden von Einzelpersonen an internationale Menschenrechtsorgane wegen Verletzungen ihrer Menschenrechte im Einzelfall. Die Schweiz anerkennt folgende Individualbeschwerdemöglichkeiten: (1) an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verletzungen der EMRK (rechtlich bindende Urteile); (2) an den UNO Ausschuss gegen Folter wegen Verletzungen der UNO Konvention gegen die Folter (autoritative Feststellungen); (3) an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (autoritative Feststellungen); (4) an den UNO-Ausschuss gegen Frauendiskriminierung.

Menschenrechtsausschuss der UNO einer der > Vertragsausschüsse.

Menschenrechtskommission der UNO Vorgänger des > Menschenrechtsrats.

Menschenrechtsrat der UNO Intergouvernementales Organ (47 Mitgliedstaaten; momentan inkl. der Schweiz) der UNO mit Sitz in Genf, das 2006 die frühere UNO Menschenrechtskommission abgelöst hat. Der Menschenrechtsrat erarbeitet neue Menschenrechtsinstrumente; befasst sich mit spezifischen Menschenrechtsthemen, und kann sich zu konkreten Ländersituationen äussern (aber keine Zwangsmittel ergreifen). Zu seinen Instrumenten gehören: > Sonderverfahren; > Universelle periodische Überprüfung; beratenden Ausschuss (Advisory Committee; Schweizer Mitglied: Prof. Jean Ziegler).

Sonderberichterstatter: > Sonderverfahren.

Sonderverfahren Zur Überprüfung der weltweiten Menschenrechtssituation und teilweise auch zur Intervention in Einzelfällen setzt der Menschenrechtsrat Sonderberichterstatter / innen ein, welche als unabhängige Expert/innen Länder besuchen, darüber Bericht erstatten, z.T. in Einzelfällen mit schriftlichen Anfragen intervenieren können, und konzeptionelle Arbeit zur Weiterentwicklung des Menschenrechtsschutzes leisten. Es existieren über 40 solche Mandate. Die meisten sind thematischer Art (z.B. Sonderberichterstatter über Folter; Sonderberichterstatter über das Recht auf Erziehung), einige auf bestimmte Länder beschränkt (z.B. Sonderberichterstatter für Iran; für Nordkorea; für Myanmar). Der Sonderberichterstatter über Rassismus besuchte die Schweiz 2006 (UNO Dokument A/HRC/4/19/Add.2).

Staatenberichtsverfahren Die Menschenrechtskonventionen der UNO sowie die Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten verpflichten die Schweiz, den entsprechenden > Vertragsorganen in regelmässigen Abständen über die Massnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen hat, um die Ausübung der

in den Verträgen verankerten Rechte zu gewährleisten. Die Vertragsorgane prüfen die Berichte der Vertragsstaaten zusammen mit Informationen aus verschiedenen Quellen in Anwesenheit einer Delegation des berichterstattenden Staates. Am Ende der Prüfung eines Berichts werden > «abschliessende Bemerkungen» (oder «Stellungnahmen») verabschiedet, in denen das jeweilige Vertragsorgan seine Bedenken darlegt und konkrete (nicht-bindende) Empfehlungen für künftige Massnahmen gibt.

Universelle periodische Überprüfung Die universelle regelmässige Überprüfung (Universal Periodic Review – UPR) ist ein neues Instrument des Menschenrechtsrates und dient zur Überprüfung der Menschenrechtssituation aller Mitgliedstaaten der UNO und der Einhaltung ihrer Menschenrechtsverpflichtungen. Die Überprüfung erfolgt durch die Mitglieder des Menschenrechtsrates, welche Gelegenheit haben, dem überprüften Staat Empfehlungen zur Verbesserung seiner Menschenrechtssituation zu machen, die dieser annehmen oder ablehnen kann. Sie findet alle 4 Jahre statt und basiert auf drei Berichten: einem Bericht des überprüften Staates; einem Bericht bestehend aus den Informationen von Menschenrechtsexperten (Menschenrechtsausschüsse, Sonderberichterstatter etc.) und einem Bericht über aus Informationen von anderen Akteuren (nicht-gouvernementale Organisationen [NGOs] und nationalen Menschenrechtsinstitutionen). Die Schweiz wurde 2008 überprüft (UN document A/HRC/8/41) und muss sich 2012 der nächsten Überprüfung unterziehen.

UPR > Universelle periodische Überprüfung.

Vertragsorgane Regierungsunabhängige Organe mit der Aufgabe, die Umsetzung der jeweiligen Konvention zu überwachen. Dies geschieht v.a. im Rahmen von > Staatenberichtsverfahren und > Individualbeschwerdeverfahren sowie mittels > Allgemeinen Bemerkungen. Ihre Mitglieder (je nach Konvention zwischen 10 und 25) sind von den Vertragsstaaten gewählte unabhängige Expertinnen und Experten. Für die Schweiz sind folgende Vertragsausschüsse relevant:
Auf UNO-Ebene: Menschenrechtsausschuss (HRC; Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte. Schweizer Mitglied: Prof. Helene Keller); Ausschuss über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (CESCR; Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte); Rassendiskriminierungsausschuss (CERD; Rassendiskriminierungskonvention); Frauendiskriminierungsausschuss (CEDAW; Frauendiskriminierungskonvention. Schweizer Mitglied: Patricia Schulz); Folterausschuss und Unterausschuss zur Verhütung der Folter (CAT; Konvention gegen die Folter und Protokoll); Kinderrechtsausschuss (CRC; Kinderrechtskonvention. Schweizer Mitglied: Dr. Jean Zermatten).
Auf der Ebene des Europarates: Europäischer Sachverständigenausschuss der Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Schweizer Mitglied: Dr. Claudine Brohy); Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT. Schweizer Mitglied: Dr. Jean-Pierre Restellini); Beratender Ausschuss des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (Schweizer Mitglied: Prof. Barbara Wilson).

Die internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die wichtigsten Verträge des UNO-Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts

Die wichtigsten universellen Menschenrechtsverträge		Ratifizierungsstand Schweiz	
1948	Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9.12.1948 (Genozid Konvention)	2000	Ratifiziert am 6.9.2000; i.K. seit 6.12.2000 (SR 0.311.11, BBl 1999 5327)
1949	Genfer Rot Kreuz Konventionen vom 12.8.1949 (insb. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten)	1950	Ratifiziert am 31.3.1950; i.K. seit 21.10.1950 (SR 0.518.51, BBl 1949 II 1181)
1951	Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 18.7.1951 (Flüchtlingskonvention)	1955	Ratifiziert am 21.1.1955; i.K. seit 21.4.1955 (SR 0.142.30, BBl 1954 II 69)
1954	Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.9.1954	1972	Ratifiziert am 3.7.1972; i.K. seit 1.10.1972 (SR 0.142.40, BBl 1971 II 424)
1956	Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken vom 30.4.1956	1964	Ratifiziert am 28.7.1964, i.K. seit 28.7.1964 (SR 0.311.371, BBl 1963 II 1523)
1960	UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen vom 14.12.1960		Nicht ratifiziert
1965	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21.12.1965	1994	Ratifiziert am 29.11.1994; i.K. seit 29.12.1994 (SR 0.104; BBl 1992 III 269)

1966	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966 (Sozialpakt oder Pakt I)	1992	Ratifiziert am 18.6.1992, i.K. seit 18.9.1992 (SR 0.103.1; BBl 1991 I 1189)
	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (Pakt II)	1992	Ratifiziert am 18.6.1992, i.K. seit 18.9.1992 (SR 0.103.2; BBl 1991 I 1189)
	Fakultativprotokoll zum Pakt II vom 19.12.1966 (Individualbeschwerdeverfahren)		Nicht ratifiziert
1967	Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 4.10.1967	1968	Ratifiziert am 20.5.1968, i.K. seit 20.5.1968 (SR 0.142.301; BBl 1967 II 873)
1977	Zusatzprotokolle zu den Genfer Rotkreuzabkommen von 1949 vom 8.6.1977	1982	Ratifiziert am 17.2.1982; i.K. seit 17.8.1982 (SR 0.158.521 und 0.1158.522, BBl 1981 I 953)
1979	Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979	1997	Ratifiziert am 23.3.1997; i.K. seit 26.4.1997 (SR 0.108, BBl 1995 IV 901)
1984	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984	1986	Ratifiziert am 2.12.1986, i.K. seit 26.6.1987 (SR 0.105, BBl 1985 III 285)
1989	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (193 VS)	1997	Ratifiziert am 24.2.1997, i.K. seit 26.3.1997 (SR 0.107, BBl 1994 V 1)
1989	2. Fakultativprotokoll zum Pakt II zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15.12.1989	1992	Ratifiziert am 16.6.1992; i.K. seit 18.9.1992 (SR 0.103.22, BBl 1993 I 995)
1990	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18.12.1990		Nicht ratifiziert

1999	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 6.10.1999 (Individualbeschwerdeverfahren)	2008	Ratifiziert am 29.9.2008, i.K. seit 29.12.2008 (SR 0.108.1, BBl 2006 9787)
2000	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vom 25.5.2000	2002	Ratifiziert am 26.4.2002, i.K. seit 26.7.2002 (SR 0.107.1, BBl 2001 6309)
2000	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie vom 25.5.2000	2006	Ratifiziert am 19.9.2006, i.K. seit 19.10.2006 (SR 0.107.2, BBl 2005 2807)
2002	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18.12.2002	2009	Ratifiziert am 20.3.2009, i.K. seit 24.10.2009 (SR 0.105.1, BBl 2007 2659)
2006	Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006		Nicht ratifiziert
2006	Fakultativprotokoll zur Konvention zum Schutze der Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (Individualbeschwerdeverfahren)		Nicht ratifiziert
2006	Konvention gegen das Verschwindenlassen von Personen vom 20.12.2006		(unterzeichnet am 19.01.2011)
2008	Fakultativprotokoll zum Pakt I (Sozialpakt) vom 10.12.2008		Nicht ratifiziert

Stand: 31.03.2011, Quelle: humanrights.ch

Die wichtigsten Menschenrechtskonventionen des Europarats

Ratifizierungsstand Schweiz			
1950	Europäische Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950	1974	ratifiziert am 28.11.1974, i.K. seit 28.11.1974 (SR 0.101, BBl 1974 I 1035)
1952	Zusatzprotokoll zur EMRK, vom 20.3.1952 (Schutz des Eigentums, Recht auf Bildung und Verpflichtung zu freien und geheimen Wahlen)		(unterzeichnet am 19.5.1976)
1961	Europäische Sozialcharta vom 18.10.1961		(unterzeichnet am 6.5.1976; erste Ratifizierungsbotschaft in BBl 1983 II 1241)
1963	Protokoll Nr. 4 zur EMRK, vom 16.9.1963 (Freiheit vor Schuldverhaft, Recht den Wohnsitz frei zu wählen und jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen, Verbot von Kollektivausweisungen)		Nicht ratifiziert
1983	Protokoll Nr. 6 zur EMRK vom 28.4.1983 über die Abschaffung der Todesstrafe	1987	ratifiziert am 13.10.1987; i.K. seit 1.11.1987 (SR 0.101.06; BBl 1986 II 605)
1984	Protokoll Nr. 7 zur EMRK vom 22.11.1984 (Rechtsgarantien im Ausweisungsverfahren bei Ausländer/innen, Verbot für eine Sache zweimal verurteilt zu werden, gleiche privatrechtliche Stellung der Ehegatten)	1988	ratifiziert am 24.2.1988; i.K. seit 1.11.1988 (SR 0.101.07; BBl 1986 II 605)
1987	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26.11.1987 (Europäische Folterkonvention)	1988	ratifiziert am 7.10.1988, i.K. seit 1.2.1989 (SR 0.106; BBl 1988 II 897)

1988	Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozial Charta vom 5.5.1988 (Gleichbehandlung von Mann und Frau im Berufsleben, Recht der Arbeitnehmer/innen auf Information, Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz)		Nicht ratifiziert
1992	Konvention über die Teilnahme von ausländischen Personen im öffentlichen Leben auf lokaler Ebene vom 5.2.1992		Nicht ratifiziert
1992	Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5.11.1992	1998	ratifiziert am 23.12.1997, i.K. seit 1.4.1998 (SR 0.441.2; BBl 1997 I 1165)
1995	Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1.2.1995	1998	ratifiziert am 21.10.1998, i.K. seit 1.2.1999 (SR 0.441.1; BBl 1998 1293)
1996	Europäisches Übereinkommen über die Ausübung der Rechte des Kindes vom 25.1.1996		Nicht ratifiziert
1996	Revidierte Europäische Sozialcharta vom 3.5.1996		Nicht ratifiziert
1997	Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin vom 4.4.1997	2008	ratifiziert am 27.4.2008, i.K. seit 1.11.2008 (SR 0.810.2; BBl 2001 271)
1997	Europäische Konvention zur Staatsangehörigkeit vom 6.11.1997		Nicht ratifiziert
2000	Protokoll Nr. 12 zur EMRK vom 4.11.2000 (Allgemeines Diskriminierungsverbot)		Nicht ratifiziert
2002	Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin bezüglich der Transplantation von menschlichen Organen und Gewebe vom 24.1.2002	2009	ratifiziert am 10.11.2009, i.K. seit 1.3.2010 (SR 0.810.21; BBl 2008 7951)

2002	Protokoll Nr. 13 zur EMRK vom 3.5.2002 (Verbot der Todesstrafe)	2002	ratifiziert am 3.5.2002, i.K. seit 1.7.2003 (SR 0.101.093; BBl 1997 IV 1)
2004	Protokoll Nr. 14 zur EMRK, Änderung des Kontrollsystems der Konvention	2006	ratifiziert am 25.4.2006, i.K. seit 1.6.2010 (BBl 2005 2119)
2005	Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005		(unterzeichnet am 8.9.2008)
2007	Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25.10.2007		(unterzeichnet am 16.06.2010)

Stand: 31.03.2011, Quelle: humanrights.ch

Abkürzungen

BBl Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
(www.admin.ch/ch/d/ff/index.html)

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

i.K. in Kraft

SR Systematische Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html)

VS Vertragsstaaten

Nützliche Adressen, Kontakte und Websites

Eidgenössische Kommissionen

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)

Schwanengasse 2, CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 324 12 93
Fax +41 (0)31 322 44 37
ekr-cfr@gs-edi.admin.ch
www.ekr.admin.ch

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF)

Schwarztorstrasse 51, CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 92 75
Fax +41 (0)31 322 92 81
ekf@ebg.admin.ch, www.ekf.admin.ch

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 92 26
ekkj-cfej@bsv.admin.ch
www.ekkj.admin.ch

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM

Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern
Tel. +41 (0)31 325 91 16
ekm@bfm.admin.ch
www.ekm.admin.ch

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter

Bundesrain 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 325 16 20
Fax +41 (0)31 322 37 46
www.nkvf.admin.ch

Bundesverwaltung

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

Politische Abteilung IV
Menschliche Sicherheit
Bundesgasse 32, CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 30 50
Fax +41 (0)31 323 89 22
pa4@eda.admin.ch, www.eda.admin.ch

Bundesamt für Justiz Direktionsbereich Öffentliches Recht

Bundesrain 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 41 37
Fax +41 (0)31 322 84 01
www.bj.admin.ch

Unsere Partner

Pascal Mahon
pascal.mahon@unine.ch
Université de Neuchâtel, Faculté de droit
Avenue du 1^{er}-Mars 26, CH-2000 Neuchâtel

Gianni D'Amato
gianni.damato@unine.ch
Université de Neuchâtel
Forum suisse pour l'étude des migrations
et de la population
Fbg de l'Hôpital 106, CH-2000 Neuchâtel

Jörg Künzli
joerg.kuenzli@oefre.unibe.ch
Universität Bern
Institut für öffentliches Recht
Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573
CH-3001 Bern

Brigitte Schnegg
izfg-info@izfg.unibe.ch
Universität Bern, Interdisziplinäres
Zentrum für Geschlechterforschung
Hallerstrasse 12, CH-3012 Bern

Eva Maria Belser
evamaria.belser@unifr.ch
Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Route d'Englisberg 7, Büro A2-207
CH-1763 Granges-Paccot

Peter Hänni
peter.haenni@unifr.ch
Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Route d'Englisberg 7
CH-1763 Granges-Paccot

Simone Zurbuchen
simone.zurbuchen@unifr.ch
Universität Freiburg, IIEDH
Av. de Beauregard 13, CH-1700 Fribourg

Samantha Besson
samantha.besson@unifr.ch
Universität Freiburg
Institut für Europarecht
Av. de Beauregard 11, CH-1700 Fribourg

Christine Kaufmann
christine.kaufmann@
menschenrechte.uzh.ch
Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut
Rämistrasse 74/5, CH-8001 Zürich

Hans Peter Wehrli
marketing@business.uzh.ch
Universität Zürich, Lehrstuhl Marketing
Plattenstrasse 14, CH-8032 Zürich

Philipp Jaffé
institut@iukb.ch
Institut Universitaire Kurt Bösch
Case postale 4176, CH-1950 Sion 4

Alex Sutter
alex.sutter@humanrights.ch
Humanrights.ch / MERS
Hallerstrasse 23, CH-3012 Bern

Thomas Kirchschräger
thomas.kirchschrager@phz.ch
PHZ Luzern
Zentrum für Menschenrechtsbildung
(ZMRB)
Bellerivestrasse 19, CH-6006 Luzern

Peter G. Kirchschräger
peter.kirchschrager@phz.ch
PHZ Luzern
Zentrum für Menschenrechtsbildung
(ZMRB)
Bellerivestrasse 19, CH-6006 Luzern

Internationale Organisationen

Europarat: www.coe.int
UNO-Hochkommissariat für
Menschenrechte: www.ohchr.org

Relevante Datenbanken

HUDOC: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en>
(Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte)
SIM (Utrecht): <http://sim.law.uu.nl/sim/Dochome.nsf> (Entscheide der Vertragsorgane der UNO, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, und internationaler Straftribunale)
Treaty body document search: <http://tb.ohchr.org/default.aspx>
(Dokumente der UNO Vertragsorgane)
Universal Human Rights Index: www.universalhumanrightsindex.org
(Vertragsorgane und Spezialverfahren der UNO)

Herausgegeben vom
Schweizerischen Kompetenzzentrum
für Menschenrechte (SKMR)

Redaktion: Walter Kälin, Anne Grethe Nielsen
Redaktionsassistent: Serap Akgül-Demirbas
Gestaltung: Integral Lars Müller, Lars Müller und Martina Mullis
Druck: Kösel, Altusried-Krugzell, Deutschland

© 2011 SKMR

© 2011 KEYSTONE für die Abbildungen, Christian Lutz für die Abbildung Seite 48

Gedruckt in Deutschland

Diese Broschüre kann in deutscher, französischer, italienischer
und englischer Sprache bezogen werden bei:

SKMR
Schanzeneckstrasse 1
CH-3012 Bern
skmr@skmr.unibe.ch

Bern, 2011